

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau und der Stadt Schrobenhausen

Herausgegeben vom Landratsamt
Neuburg-Schrobenhausen
Erscheint jeden Mittwoch

Bezugspreis vierteljährlich DM 7,50
einschließlich Zustellgebühr.
Einzel-Nr. 60 Pfg.

Druck:
Verlagsdruckerei E. Rieder,
Schrobenhausen

Nummer 37

Mittwoch, 11. September

1974

Inhaltsverzeichnis

Durchführung einer Einstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im März 1975; Meldung des Nachwuchsbedarfs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1974 für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Landtags- und Bezirkswahl 1974; Einteilung des Stimmkreises Neuburg in Stimmbezirke

Vollzug der Wassergesetze; Erlaß einer Schutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Stadt Neuburg a. d. Donau

Vollzug der Wassergesetze; Auffüllung der Grundstücke Fl. Nr. 158 der Gemarkung Hatzehöfen und Aufst. der Ussel

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Durchführung einer Einstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im März 1975; Meldung des Nachwuchsbedarfs

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beabsichtigt, im März 1975 eine Einstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst durchzuführen. Die Städte, Märkte, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden als Einstellungsbehörden gebeten, ihren voraussichtlichen Nachwuchsbedarf für das Einstellungsjahr 1975 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses, 8 München 22, Widenmayerstraße 38, Postfach 580,

bis spätestens 30. September 1974

mitzuteilen.

Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die für Bewerber mit Fachhochschulreife getroffene Sonderregelung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — vom 13. Dezember 1973, Staatsanzeiger Nr. 51/52) aufrechterhalten bleibt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1974 für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern — LkrO — hat der Kreistag Neuburg-Schrobenhausen am 11. 7. 1974 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1974 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 LkrO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf 29 284 230 DM

in den Ausgaben auf 29 284 230 DM
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 8 638 861 DM

in den Ausgaben auf 8 638 861 DM

festgesetzt.

§ 2.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1 000 000 DM festgesetzt.

§ 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1 855 000 DM festgesetzt.

§ 4.

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 1974 auf 9 371 026 DM (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der
 - a) Grundsteuer A 39,5 v. H.
 - b) Grundsteuer B 39,5 v. H.
 - c) Gewerbesteuer 39,5 v. H.
 - d) Einkommensteuer 39,5 v. H.

2. Aus 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 1973 39,5 v. H.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 200 v. H.
2. Gewerbesteuer — nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital 330 v. H.

Stimmbezirk	zugehörige Gemeindeteile und Ortschaften sowie Straßen
Walda	Walda mit Auhof, Aumühle, Gemeindeteil Klingsmoos und Schainbach
Weichering	Weichering mit Gemeindeteilen Kochheim, Obermühle, Osterfeldsiedlung, Schornreut, Oberschwaig und Rosenschwaig
Weidorf	Weidorf
Weilach	Weilach mit Sattelberg, Birglbach, Ried, Hardt, Etlberg, Flammensbach, Labersdorf und Spitalmühle
Zell	
Stimmbezirk I	Zell mit Gut Rohrenfeld und Grünau
Stimmbezirk II	Märienheim mit Rödenhof

Vollzug der Wassergesetze; Erlaß einer Schutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Stadt Neuburg a. d. Donau

Verordnung

des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neuburg a. d. Donau (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 21. 8. 1974.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Neuburg a. d. Donau wird in der Stadt Neuburg a. d. Donau das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz		verboten	—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung			verboten

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche umfassen folgende Grundstücke der Gemarkung Neuburg a. d. Donau:

a) Fassungsbereich 1 (Flächbrunnen 2, 3, 4 und 5):
Fl.-Nr. 1216, 1218, 1219, 1220, 1221/1 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1387

b) Fassungsbereich 2 (Tiefbrunnen 1):
Fl.-Nr. 1387 und 1404 (jeweils Teilflächen)

c) Fassungsbereich 3 (Tiefbrunnen 2):
Fl.-Nr. 1391 (Teilfläche).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1214, 1315, 1317, 1341, 1348, 1376, 1378, 1379, 1384, 1389/3, 1390, 1393, 1400, 1401, 1407, 1409, 1410, 1411, 1411/1 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1214/4, 1221, 1340, 1387, 1391, 1404, 1405/2, 1419, 1421/2, 4936/6 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1225, 1291/2, 1313, 1314, 1352, 1355, 1363/7, 1369, 1384/1, 1384/2, 1384/3, 1384/4, 1385 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1221, 1230, 1291, 1291/1, 1310, 1340, 1363, 1387, 1405/2, 1419, 1421/2, 4936/6 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 21. 2. 1972 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und in der Stadt Neuburg a. d. Donau — Tiefbauamt — niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	—
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche		verboten	
3. Lagern, Ablagern u. Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5. Düng- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6. Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschl. Leitungen	verboten		—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen		verboten	
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen, oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten	
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen			
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		verboten	
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentsorgung angeschlossen wird
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2. des Absatzes 2 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzlinien durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 140 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung bestimmten Wassers in der Stadt Neuburg a. d. Donau vom 10. April 1967, (Amtsblatt Nr. 16/1967) außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 29. 8. 1974

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
i. V.

Roßkopf, Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Wassergesetze; Auffüllung des Grundstücks Fl.-Nr. 158 der Gemarkung Hatzenhofen und Aufstau der Ussel

Die Gemeinde Hatzenhofen beabsichtigt, das Grundstück Fl.-Nr. 158 geländegleich aufzufüllen und einen Kinderspielplatz anzulegen. Es ist vorgesehen, das Grundstück um ca. 40 cm bis 1 m 80 aufzufüllen.

Der Wasserspiegel der Ussel soll im Bereich dieses Grundstücks durch Einbringen einer Sohlschwelle um ca. 20 cm angehoben werden. Es soll das Bachbett gefüllt und das Verwachsen der Ussel vermindert werden.

Das Vorhaben bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und Art. 58 Bayer. Wassergesetz — BayWG — i. d. F. vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41).

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während der Zeit vom 5. 9. 1974 mit 19. 9. 1974 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, 8858 Neuburg a. d. Donau, Fünfzehnerstraße 7 — Zimmer 12 — zur Einsichtnahme aufliegen;
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, 8858 Neuburg a. d. Donau, Fünfzehnerstraße 7, zur Vermeidung des Rechtsausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist spätestens am 3. 10. 1974, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind;
3. nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerherstellung geltend gemacht werden können, die nicht vorauszusehen waren (§ 10 Abs. 2 WHG);
4. vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG).

Dr. A's a m Landrat